

Allgemeine Vertrags- und Verkaufsbedingungen

A Fahrzeugeigenschaften. Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten, und dergleichen sind als blosse Annäherungswerte zu verstehen. Die Fabrik behält sich gegenüber der Verkaufsfirma vor, an ihren Chassis, Wagen usw. jede Änderung vorzunehmen, ohne sich jedoch zu verpflichten, Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer angebracht: Die Verkaufsfirma ist in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern.

B Änderung des Kaufpreises. Grundlage des vereinbarten Kaufpreises für Neuwagen ist der Katalogpreis bei Vertragsabschluss. Sollte bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Katalogpreises erfolgen, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Das gleiche gilt sinngemäss für den Fall einer Senkung des Katalogpreises, sofern die Verkaufsfirma für den Kaufgegenstand in den Genuss einer Baisse-Garantie seitens ihres Lieferanten kommt.

C Eigentumsvorbehalt. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten besteht zu Gunsten der Verkaufsfirma der Eigentumsvorbehalt gemäss ZGB Art. 715 am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkaufsfirma zu benachrichtigen. Der Käufer erteilt der Firma ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Register einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes die Verkaufsfirma von jeder Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug in Kenntnis zu geben. Der Käufer erteilt der Verkaufsfirma das Recht, einem allfälligen Vermieter der Garage und der Wohnung des Käufers vom Bestehen dieses Eigentumsvorbehaltes Kenntnis zu geben.

D Eintauschwagen. Bei Eintausch-Fahrzeugen, die an Zahlung gegeben werden, ist der Wert laut Schätzungsverbal bei Vertragsabschluss massgebend. Die Gefahr für Untergang, Unfall oder Beschädigungen aller Art trägt der Käufer vom Zeitpunkt der Schätzung bis zur Übergabe an die Verkaufsfirma. Der Käufer bestätigt ausdrücklich, dass das einzutauschende Fahrzeug bruch- riss- und unfallfrei ist und dass der Kilometerstand mit dem Zählerstand übereinstimmt. Der Käufer verpflichtet sich, für den ordnungsgemässen Unterhalt des Tauschwagens bis zu dessen Übergabe an den Händler zu sorgen. Stellt der Händler bei der Fahrzeugrückgabe fest, dass dieser Zustand vom Schätzungsverbal abweicht, werden die zusätzlichen Mängel vom Halter bezahlt.

E Bewertung des Eintauschwagens. Wagen, die anlässlich des Vertragsabschlusses nicht aufgrund eines Schätzungsverbals bewertet wurden, werden bei der Wagenrückgabe an den Händler eintaxiert. Die Kosten für die Erstellung der Kontroll- und Verkaufsbereitschaft werden durch den bisherigen Halter bezahlt.

F Liefertermin. Der Liefertermin wurde aufgrund der heutigen Situation festgelegt. Alle Vorkommnisse, welche unsere Leistung verzögern, sowie alle Ursachen, welche die ganze oder teilweise Stilllegung der Fabriken unseres Lieferanten zur Folge haben, verlängern die vereinbarte Lieferfrist um die gleiche Zeitzone. Eine allfällige Lieferverzögerung berechtigt jedoch den Käufer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zu Schadenersatz. Jede nachträgliche Abänderung der Bestellung wird als Supplement betrachtet und kann die Lieferzeit verzögern. Unvorhergesehene Lieferverzögerungen berechtigen den Händler, für einen allfälligen Eintauschwagen folgendes Kilometergeld in Anrechnung zu bringen.

G Kilometergeld. Die Kosten für Mehrkilometer im Vergleich zum Schätzungsverbal berechnen sich wie folgt: Personenwagen bis Fr. 10'000,—Rücknahmewert bei einer Toleranz von 1000 km Fr. -,20/km, Personenwagen über Fr. 10'000,—Rücknahmewert bei einer Toleranz von 1000 km Fr. -,25/km; Nutzfahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht bei einer Toleranz von 3000 km Fr. -,40/km; Nutzfahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht bei einer Toleranz von 6000 km Fr. -,70/km. Wird das verkaufte Fahrzeug nicht innert 90 Tagen nach Vertragsabschluss abgeliefert, ist der Händler berechtigt, den Rücknahmewert des Eintauschfahrzeuges zusätzlich zum Kilometergeld um 5% zu reduzieren. Profiltiefen der Reifen unter 3 mm bei Personenwagen und unter 5 mm beim Nutzfahrzeug gelten als abgelaufen.

H Widerruf. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung, innert 8 Tagen. Bei Widerruf hat der Käufer keinen Entschädigungsanspruch.

I Reukauf. Tritt der Käufer vom Kaufvertrag zurück oder gerät der Käufer mit der Übernahme in Verzug, so beträgt die Reukaufs-Entschädigung auf Neu- und Gebrauchtwagen 15% des Kaufpreises, sofern es noch nicht immatrikuliert wurde. Ist jedoch ein fabrikneues Fahrzeug zum Zeitpunkt des Rücktritts schon immatrikuliert, so erhöht sich die Reukaufsentschädigung infolge der Wertminderung um weitere 10%. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag des Reukaufs, so ist der Händler berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern, selbst wenn den Käufer kein Verschulden trifft.

K Abänderungen/Abmachungen Abänderungen oder Ergänzungen der gedruckten Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie auch auf der Vorderseite des Vertrages ausdrücklich aufgeführt sind. Mündliche Abmachungen werden nicht anerkannt.

L Kosten. Sämtliche Kosten, die durch das Einlösen, Vorführen oder Prüfen des Fahrzeuges durch die Strassenverkehrsämter oder anderer Institutionen entstehen, sowie die Tankfüllung bei Nutzfahrzeugen zur Erstellung eines Waagscheines gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Treibstoff ungeachtet des Rückgabeszustandes von Gebrauchtwagen. Erstellen der MFK-Bereitschaft und MFK-Vorführung sind Sache des Käufers. Die Vorführgebühren gehen zu Lasten des Käufers. Die Tarifordnung entnehmen Sie dem Service-Tarif der Sektion Schaffhausen.

M Gewährleistung und Neuwagengarantie. Neue Fahrzeuge werden mit Fabrikgarantie geliefert. Für Aufbauten und Zusatzaggregate gelten die Garantibestimmungen der entsprechenden Hersteller oder Lieferanten ohne dass der Käufer ein Rückgriffsrecht auf den Händler geltend machen kann. Gewährleistungsansprüche (Wandel oder Minderung) sind ausgeschlossen, ebenso der Ersatz eines aus der mangelhaften Lieferung irgendwie entstandenen Schadens. An ihre Stelle tritt für Neuwagen die Fabrikgarantie. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Käufer, die Bestimmungen dieser Fabrikgarantie in allen Teilen zu anerkennen.

N Occasionsgarantie. Allgemeines: Der Käufer hat nur Anspruch auf Garantieleistungen, sofern dies ausdrücklich auf der Vorderseite des Vertrages erwähnt wird. Ist nichts vereinbart, wird jegliche Nachwährschaft wegbedungen. Ansprüche aus anderweitig ausgeführten Reparaturen werden nur unter vorheriger Zustimmung durch unseren Werkstattchef akzeptiert. Der Händler haftet unter keinen Umständen für jegliche Art von Folgeschäden wie Abschleppen, Ersatzwagen, Hotelkosten usw. Bei Handänderungen sowie Zahlungsverzug erlöschen sämtliche Garantieleistungen.

O Erfüllungsort und Gerichtsstand. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile das Domizil der Verkaufsfirma massgebend. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.